

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 08.12.2016, Aktenzeichen: 12.11003-092.41-3248155, die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 14.11.2016 beschlossenen Nachtragswirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Breitbandversorgung Oberderdingen für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.

Der Nachtragswirtschaftsplan wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

### **NACHTRAG Zur Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2016**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 582, 698) hat der Gemeinderat am 14. November 2016 folgende Nachtragssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung und Breitbandversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans  | um 130.400 EUR<br>auf 1.490.400 EUR; |
| die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans   | um 499.400 EUR<br>auf 2.569.400 EUR; |
| 2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen<br>(Kreditermächtigung) | um 300.000 EUR<br>auf 1.135.000 EUR; |

Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit von **Montag, 16. Januar 2017 bis Dienstag, 24. Januar 2017**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung im Rathaus, Amthof 13, Zimmer Nr. 3.03, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Oberderdingen, den 14. November 2016



Thomas Nowitzki  
-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.